

II-13391 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6523 13

1994-04-22

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Meisinger, Dolinschek, Ing. Meischberger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Kostentragung für die Strafverfahren gegen Funktionäre und ehemalige Funktionäre
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Die seit 1989 gegen sieben ehemalige und derzeitige Spitzenfunktionäre der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol geführten Voruntersuchungen haben zur Anklage der Staatsanwaltschaft Innsbruck wegen des Verbrechens der Untreue geführt. Das am 15. und 16. November 1993 im Landesgericht Innsbruck durchgeführte Strafverfahren endete mit eher unverständlichen Freisprüchen. Von der Verteidigung der Angeklagten und vom Senatsvorsitzenden des Strafgerichtes ist damals zur Rechtfertigung des strafrechtlich relevanten Verhaltens der genannten Funktionäre vorgebracht worden, daß auch in anderen Kammern, nicht zuletzt in der Arbeiterkammer Niederösterreich und in der Notariatskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland über das entsprechende Gesetz hinaus finanziell dotierte Präsidiumsposten bestanden hätten. Die Staatsanwaltschaft hat kein Rechtsmittel gegen die Freisprüche eingelegt und somit gezielt das freisprechende Urteil rechtskräftig werden lassen.

Die Fragesteller wurden nunmehr informiert, daß die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Millionenhöhe erreichenden Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten für die angeklagt gewesenen aktiven und ehemaligen Spitzenfunktionäre der Tiroler Arbeiterkammer bezahlt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß die Tiroler Arbeiterkammer teilweise oder zur Gänze die Vertretungs- und Gerichtskosten der in Strafverfolgung gestandenen Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer bezahlt hat?
2. Wie hoch ist die Summe der von der Tiroler AK im Zuge dieses Strafverfahrens insgesamt bezahlten Geldbeträge?

3. Halten Sie eine solche Vorgangsweise für durch das Arbeiterkammergesetz 1992 gedeckt?
4. Wenn ja, ist es Ihrer Meinung nach mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz vereinbar, daß Arbeiterkammerfunktionäre aus Arbeiterkammermitteln Strafverfahrenskosten bezahlt erhalten, Mitglieder der Arbeiterkammer hingegen eine solche Kostenübernahme nicht erhalten und sich an die Gewerkschaften wenden müssen?
5. In dem betreffenden Strafverfahren wurde nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit verneint; die Rechtswidrigkeit und der verursachte Schaden sind unbestritten geblieben. Hat die Tiroler Arbeiterkammer schon Schritte eingeleitet, um den von den betreffenden Arbeiterkammerfunktionären verursachten Vermögensschaden in Millionenhöhe von den Schädigern zivilrechtlich zurückzuverlangen?
6. Welche Maßnahmen werden Sie als Aufsichtsbehörde ergreifen, um sicherzustellen, daß die Kammerumlagezahler mit ihren Beiträgen nicht die durch das Fehlverhalten der Funktionäre der Tiroler Arbeiterkammer entstandenen Kosten und zusätzlich auch noch die Kosten des Strafverfahrens tragen müssen?